

- Beschlussvorlage
 Berichtsvorlage
 öffentliche Sitzung
 nichtöffentliche Sitzung

Beratungsfolge:

Datum:

- | | | |
|--|--|-------------------|
| <input checked="" type="checkbox"/> Fachausschuss | <u>Ausschuss für Finanzen und Rechnungsprüfung</u> | <u>13.11.2007</u> |
| <input type="checkbox"/> Fachausschuss | _____ | _____ |
| <input checked="" type="checkbox"/> Kreisausschuss | _____ | <u>20.11.2007</u> |
| <input checked="" type="checkbox"/> Kreistag | _____ | <u>28.11.2007</u> |

Inhalt:

4.Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes des Landkreises Uckermark
(4. Änderungssatzung – Gebührensatzung Rettungsdienst)

Wenn Kosten entstehen:

Kosten €	Haushaltsstelle	Haushaltsjahr	<input type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung
<input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung	Deckungsvorschlag:		
<input type="checkbox"/> Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung: €			

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die 4. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes des Landkreises Uckermark
(4. Änderungssatzung – Gebührensatzung Rettungsdienst)

zuständiges Amt:

Ordnungsamt Barbara Reinhold Marita Rudick Klemens Schmitz
 Amtsleiterin Dezernentin Landrat

abgestimmt mit Dez./Amt/Ref.:	Name	Unterschrift
Finanzen u. Beteilig.manag.	Karin Buhrtz	
III/J	Britta Baum	

Beratungsergebnis:

Kreistag/ Ausschuss	Datum	Stimmen		Stimm- enthaltung	Einstimmig	Laut Beschluss- vorschlag	Abweichender Be- schluss (s. beiliegendes Formblatt)
		Ja	Nein				
FRA	13.11.07						
KA	20.11.07						
KT	28.11.07						

Begründung

Auf der Grundlage des § 10 des Gesetzes über den Rettungsdienst im Land Brandenburg (BbgRettG) hat der Landkreis als Träger des Rettungsdienstes die Kosten für die ihm nach dem BbgRettG obliegenden Aufgaben zu tragen. Er ist berechtigt, für die Leistungen des Rettungsdienstes einheitlich von allen Personen, die den Rettungsdienst in Anspruch nehmen, Benutzungsgebühren zu erheben. Diese sollen, entsprechend KAG §6 Abs. 1, die voraussichtlichen Kosten decken.

Grundlage für die Ermittlung der Nutzungsgebühren ist eine mit den Verbänden der Krankenkassen vereinbarte Kosten- und Leistungsrechnung (KLR). Die Berechnung der Kosten hat auf der Grundlage einer leistungsfähigen und qualitätssichernden Organisation sowie einer sparsamen und wirtschaftlichen Betriebsführung des Rettungsdienstes zu erfolgen. Kostenüber- oder -unterdeckung werden durch einen Gewinn- und Verlustausgleich innerhalb der KLR berücksichtigt.

Die Änderungen 2008 gegenüber 2007 bei den Kostensätzen und den geplanten Leistungen (Einsätze, gefahrene Kilometer) stellen sich wie folgt dar:

Leistungsart	2007		2008	
	Gebühren	Leistung	Gebühren	Leistung
RTW	494,80 €	9.480	483,30 €	9.900
KTW	176,90 €	2.500	202,10 €	2.200
NEF	207,50 €	4.400	216,70 €	4.250
NA	154,00 €	4.480	195,00 €	4.275
km	0,34 €	495.400	0,41 €	477.750

Die Höhe der Rettungsdienstgebühren wird wesentlich von folgenden Faktoren bestimmt

- den Kosten für die Durchführung eines bedarfsgerechten und wirtschaftlichen Rettungsdienstes
- der Summe der Einsätze in den entsprechenden Einsatzarten (KTW, RTW, NEF)
- Summe der Notarzteinsätze
- Summe der Leistungskilometer

Die Gebührensätze ergeben sich aus der Division der der jeweiligen Leistungsart zugeordneten Kosten durch die geplante Anzahl der entsprechenden Einsätze bzw. der geplanten gefahrenen Kilometer.

Kostenseitig gibt es gegenüber 2007 Änderungen, die sich aus der geänderten Berechnung der an die Krankenhäuser zu zahlenden Beträge für die Notarztabsticherung und der Änderung der Beträge für Abschreibungen und Leasing (höherer Betrag wegen Ersatzbeschaffung von 2 RTW und 1 NEF) ergeben.

Einen erheblichen Einfluss auf die Gebührensätze haben die Änderungen der geplanten Einsätze (s. Tabelle). Die Ermittlung der voraussichtlichen Einsatzzahlen für 2008 beruht auf den Ist-Zahlen des Jahres 2006 und der Entwicklung im 1. Halbjahr 2007.

Die KLR für das Jahr 2008 wurde bei einer Anhörung mit den Kostenträgern am 01.08.2007 diskutiert.

Anlage

Entwurf der 4. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes des Landkreises Uckermark

4. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes des Landkreises Uckermark (4. Änderungssatzung – Gebührensatzung Rettungsdienst)

Auf der Grundlage § 10 des Gesetzes über den Rettungsdienst im Land Brandenburg (BbgRettG) vom 08.Mai 1992 in der Fassung vom 18.Mai 2005 GVBl. I Nr. 14 S. 202), in Verbindung mit den §§ 2, 4, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 27.Juni 1991 (GVBl. I S 200), in der jeweils zzt. geltenden Fassung, hat der Kreistag des Landkreises Uckermark in seiner Sitzung am 28. November 2007 folgende 4. Änderungssatzung beschlossen:

Die Gebührensatzung für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes des Landkreises Uckermark vom 25.September 2003, bekannt gemacht im Amtsblatt für den Landkreis Uckermark Nr. 8/2003 vom 02.Oktober 2003, zuletzt geändert durch die 3. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes des Landkreises Uckermark vom 15. November 2006, bekannt gemacht im Amtsblatt für den Landkreis Uckermark Nr. 9/2006 vom 20. Dezember 2006, wird wie folgt geändert:

Artikel 1

§ 3 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

(2) Es gelten die folgenden Gebührensätze:

- | | | |
|----|--|-----------------|
| 1. | Für die Inanspruchnahme (§ 2 der Satzung) | |
| | - eines Rettungswagens (RTW) | 483,30 € |
| | - eines Krankentransportwagens (KTW) | 202,10 € |
| | - eines Notarzteeinsatzfahrzeuges (NEF) | 216,70 € |
| | - eines Notarztes (NA) | 195,00 € |
| 2. | Für die von den Rettungsfahrzeugen einsatzbedingt zurückgelegte Wegstrecke | |
| | - je angefangenen Kilometer | 0,41 € |

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 01.Januar 2008 in Kraft.

Prenzlau, den

Klemens Schmitz
Landrat